

* **REGLEMENT ANERKENNUNG FACHTITEL**

«Sexuelle Gesundheit Schweiz: Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung»

1. INHALT UND ZIEL

Dieses Reglement sichert die Qualität der von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (nachfolgend SGCH) vergebenen Fachtitel. Voraussetzung für die Vergabe des Fachtitels ist, dass sich die Antragstellenden verpflichten, ihr berufliches Handeln im Rahmen des Ethikkodex umzusetzen.

Vorliegendes Dokument legt den Umgang mit folgenden Fachtiteln fest:

- Sexualpädagogin / Sexualpädagoge PLANeS (vergeben bis 2011)
- Éducatrice / éducateur et formatrice / formateur en santé sexuelle et reproductive PLANeS (vergeben bis 2013)
- Fachfrau / Fachmann für sexuelle und reproduktive Gesundheit PLANeS (vergeben bis 2011)
- Conseillère / conseiller en santé sexuelle PLANeS (vergeben bis 2013)
- Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH (vergeben ab 2013)
- Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH (vergeben ab 2013)

Dieses Reglement wird periodisch angepasst und überarbeitet und vom Vorstand von SGCH genehmigt. Das Reglement wird den Antragstellenden vom Sekretariat von SGCH zugestellt.

2. ANERKENNUNG DER BISHERIGEN FACHTITEL VON SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (BIS 2013)

2.1 Wer die bisherigen Titel erlangt hat, darf diese Titel weiterführen und mit dem neuen Namen der Organisation versehen:

- Sexualpädagogin / Sexualpädagoge SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ
- Éducatrice / éducateur et formatrice / formateur en santé sexuelle et reproductive SANTÉ SEXUELLE SUISSE
- Fachfrau / Fachmann für sexuelle und reproduktive Gesundheit SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ
- Conseillère / conseiller en santé sexuelle SANTÉ SEXUELLE SUISSE

2.2 Wer nur einen der bisherigen Fachtitel erlangt hat, darf **nicht** den neuen Fachtitel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH» führen.

2.3 Wer aus den Fachtiteln unter 2.1 nur einen erlangt hat, aber angemessene Berufserfahrung

und Weiterbildung¹ im anderen Bereich nachweisen kann, kann sich gemäss Anerkennungsverfahren unter Punkt 4 um den Titel Fachtitel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH» respektive «Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH» bewerben. Siehe dazu Kapitel 5.

3. ANERKENNUNG DES NEUEN FACHTITELS VON SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (AB 2013)

Seit 2013 vergibt SGCH den Fachtitel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung» respektive «Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH» für den erfolgreichen Abschluss von zwei CAS an der HSLU oder des DAS an der HES-SO.

3.1 Deutschschweiz

Der seit 2013 angebotene Studiengang Master of Advanced Studies (MAS) «Sexuelle Gesundheit im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich» der Hochschule Luzern Soziale Arbeit bietet 4 Module an, um den Mastertitel zu erlangen.

Wer folgende zwei CAS innerhalb des MAS erfolgreich absolviert, hat unentgeltlich Anrecht auf den Fachtitel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH»:

- CAS Sexualpädagogik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- CAS Psychosoziale Beratung zu Sexualität und sexueller Gesundheit

3.2 Lateinische Schweiz

Der seit 2013 angebotene Studiengang «DAS en santé sexuelle: interventions par l'éducation et le conseil» an der HES-SO beinhaltet 6 Module und die Diplomarbeit.

Wer das DAS erfolgreich absolviert hat, hat unentgeltlich Anrecht auf den Fachtitel «Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH»

4. BEWERBUNG FÜR DEN NEUEN FACHTITEL VON SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ (AB 2013)

Fachpersonen, welche aus den bisherigen Fachtiteln nur einen erlangt haben (siehe 2.3) oder sich auf anderem Weg für berufliches Handeln in den beiden Tätigkeitsbereichen der sexuellen Gesundheit (Bildung zur sexuellen Gesundheit und psychosoziale Beratung) qualifiziert haben, können sich in einem Äquivalenzverfahren für den Fachtitel «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH» respektive «Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH» bewerben (siehe Kapitel 5 Äquivalenzverfahren).

5. ÄQUIVALENZVERFAHREN ZUM NEUEN FACHTITEL (AB 2013)

5.1 Vergleichsbasis für das Äquivalenzverfahren

Als Vergleichsbasis für das Äquivalenzverfahren zur Vergabe des Fachtitels «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH» respektive «Spécialiste en santé sexuelle éducation-formation-conseil SSCH» gelten die zwei CAS Sexualpädagogik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das CAS Psychosoziale Beratung zu Sexualität und sexueller Gesundheit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit HSLU sowie das DAS en santé sexuelle der Haute école spécialisée de la Suisse occidentale HES-SO.

5.2 Im Äquivalenzverfahren wird folgendes bewertet:

- die Grundqualifikationen sowie die Zusatzqualifikationen zu sexueller Gesundheit
- die Praxiserfahrung in den Arbeitsfeldern der sexuellen Gesundheit in Bildung und Beratung
- die erworbenen Kompetenzen in den Arbeitsfeldern der sexuellen Gesundheit (Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Methodenkompetenz, Fachkompetenz)

Ein zusätzlicher Punkt kann mittels «Gesellschaftliches Engagement» erreicht werden.

¹ Weiterbildung umfasst die Gesamtheit der Lernprozesse, in denen Erwachsene ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Qualifikationen verbessern oder sie neu ausrichten, um ihren eigenen Bedürfnissen und denjenigen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu entsprechen. Die Begriffe Erwachsenenbildung und Weiterbildung werden heute in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet. Aus: «Entwurf zu einem Bundesgesetz über Weiterbildung», S.11, Christoph Reichenau, Hrsg. SVEB (Schweizerischer Verband für Weiterbildung), 1. Aufl., 2009

5.3 Die Delegation von Expert*innen

Die nationale Ausbildungs- und Fachtitelkommission NAFK ernennt Expert*innen, welche die Anträge auf Äquivalenz prüfen. Zur Prüfung eines Dossiers werden jeweils zwei Expert*innen delegiert: eine Person aus dem Sekretariat von SGCH sowie eine Person aus der NAFK. Das Sekretariat von SGCH unterbreitet der Kommission einen Vorschlag, welche zwei Expert*innen das jeweilige Gesuch bearbeiten.

5.4 Die Abklärung von Interessenskonflikten

Die beiden eingesetzten Expert*innen, welche das eingereichte Dossier evaluieren, dürfen nicht in einem möglichen Interessenskonflikt stehen mit der Person, welche das Dossier eingereicht hat. Zu diesem Zweck müssen die zur Prüfung des Dossiers vorgesehenen Expert*innen ihre Interessensbindungen und berufliche Zugehörigkeit gegenüber der nationalen Ausbildungs- und Fachtitelkommission NAFK dokumentieren. Die NAFK entscheidet bei jedem eingereichten Dossier (auf elektronischen Weg), welche zwei Expert*innen die Evaluation vornehmen, unter Vermeidung von Interessenkonflikten mit der Person, deren Fall beurteilt wird.

5.5 Die Kosten

Die Kosten für das Äquivalenzverfahren betragen CHF 500 pro Gesuch. Diese Kosten sind vor der Bearbeitung des Dossiers an SGCH zu überweisen. Der Beleg für Einzahlung der Äquivalenzgebühr ist dem Dossier beizulegen.

5.6 Einzureichende Dokumente

Die einzureichenden Dokumente sind im Antragsformular aufgeführt. Dieses sowie weitere Informationen zum Äquivalenzverfahren sind auf der Webseite von SGCH zu finden.

<https://www.sexuelle-gesundheit.ch/was-wir-tun/qualitaetssicherung/fachtitel>

5.7. Beurteilung

Eine Person des Sekretariats von SGCH sowie eine von der Nationalen Ausbildungs- und Fachtitelkommission NAFK delegierte Person evaluieren unabhängig voneinander das eingereichte Dossier. Diese zwei Expert*innen beurteilen das eingereichte Dossier mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens. Sie stützen sich bei ihrer Empfehlung auf die Dokumente «Kompetenzprofil zur Erlangung des Fachtitels Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SGCH».

<https://www.sexuelle-gesundheit.ch/was-wir-tun/qualitaetssicherung/fachtitel>

Ergeben sich Differenzen bei der Bewertung, werden diese diskutiert. Können die Expert*innen sich nicht einigen, nehmen sie Rücksprache mit der NAFK, welche die finale Entscheidung fällt.

5.8. Rekurs

Die antragstellende Person kann einen begründeten Rekurs einreichen. Zuständige Instanz ist der Vorstand von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ.

5.9 Schematische Darstellung des Äquivalenzverfahrens

SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, Sekretariat	<ul style="list-style-type: none">• Beauftragung der NAFK* (via Vorstand)• Entgegennahme der Anträge• Versand des Reglements an die Antragstellenden• Buchhaltung• Information an Vorstand und NAFK zum Antrag auf Äquivalenz und Vorschlag für zwei Expert*innen• Kommunikation mit den Antragstellenden
Nationale Ausbildungs- und Fachtitelkommission (NAFK)	<ul style="list-style-type: none">• Ernennung von Expert*innen• Delegieren der zwei Expert*innen pro Dossier• Evaluation der Anträge (durch die beiden Expert*innen)• Empfehlung / Begründung
SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, Vorstand	<ul style="list-style-type: none">• Vergabe bzw. Ablehnung Fachtitel• Rekursinstanz: Entgegennahme & Beantwortung eines begründeten Rekurses

*Nationale Ausbildungs- und Fachtitelkommission

Die vorliegende Fassung des Reglements wurde im März 2022 vom Vorstand von SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ angenommen.

SANTÉ SEXUELLE SUISSE
Rue Saint-Pierre 2
1003 Lausanne
Tél.: +41 21 661 22 33
info@sante-sexuelle.ch
www.sante-sexuelle.ch

SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ
Marktgasse 36
3011 Bern
Tél.: +41 31 311 44 08
info@sexuelle-gesundheit.ch
www.sexuelle-gesundheit.ch

SALUTE SESSUALE SVIZZERA
Via Ospedale 14
6600 Locarno
Tél.: +41 91 752 01 02
info@salute-sessuale.ch
www.salute-sessuale.ch